

vier Rechnungsbücher und kann „komparatistisch potentiell typische Züge adligen Lebens herausarbeiten und so Bausteine zu einer allgemeinen Geschichte adligen Alltags liefern“ (S. 268). – Michael DREWNIOK, *Das Abdinghofer Transsumpt von 1374. Zur „Schriftlichkeit im Alltagsleben“ im Hochstift Paderborn* (S. 305–323), erörtert im Zusammenhang mit dem nur in einer Abschrift von 1583 überlieferten Transsumpt (Staatsarchiv Münster, Msc. VII 4217) Motive für die Einführung der Schriftlichkeit bei der Verwaltung klösterlichen Besitzes. – Birgit STUDDT, *Gebrauchsformen mittelalterlicher Rotuli: Das Wort auf dem Weg zur Schrift – die Schrift auf dem Weg zum Bild* (S. 325–350), geht es um „die Erschließung bestimmter Zielgruppen oder Leserkreise, der speziellen Benutzungsweisen sowie spezifischer Gebrauchssituationen und Funktionen von Geschichtsrotuli“ (S. 327). In einem Anhang sind „Textzeugen historiographischer Rotuli“ aufgelistet. – Antje SANDER-BERKE, *Zettelwirtschaft. Vorrechnungen, Quittungen und Lieferscheine in der spätmittelalterlichen Rechnungslegung norddeutscher Städte* (S. 351–364; 1 Abb.), erläutert auch unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten die Zusammenhänge zwischen Vorrechnungen und Hauptrechnung. – Eine „Bibliographie Wilhelm Janssen“ (S. 365–375) beschließt den Band. Goswin Spreckelmeyer

*Medieval Ecclesiastical Studies in honour of Dorothy M. Owen* edited by M. J. FRANKLIN and Christopher HARPER-BILL (*Studies in the History of Medieval Religion* 7) Woodbridge u. a. 1995, The Boydell Press, XXI u. 310 S., 2 Abb., ISBN 0-85115-384-4, GBP 39,50. – Aus der Festschrift für die Cambrider Archivarin und Historikerin sei auf folgende Beiträge hingewiesen: Martin BRETT, *Canon Law and Litigation: the Century before Gratian* (S. 21–40), befaßt sich in seiner materialreichen Studie mit der Frage, warum im 11. und der ersten Hälfte des 12. Jh. die kanonistischen Aktivitäten zunehmen. Ein wachsendes Interesse an theologischen Problemen habe europaweit eine stärkere kanonistische Reflexion hervorgerufen und der im Dekret Gratians angewandten Methode den Boden bereitet. Den Anteil des Papsttums an diesem Vorgang möchte B. im Gegensatz zur gängigen Meinung eher als bescheiden ansehen: Zentren des kanonischen Rechts seien Norditalien, Nord- und Mittelfrankreich gewesen, und die herangezogenen Quellen sowie die Überlieferung sprächen dafür, daß „the popes of the eleventh and twelfth centuries were less the architects of a new sense of law than its servants“ (S. 40). – Christopher N. L. BROOKE, *English Episcopal Acta of the Twelfth and Thirteenth Centuries* (S. 41–56), ist eine Beschreibung der Gattung, ihres Inhalts und ein Forschungsüberblick über das umfangreiche Editionsunternehmen, das etwa 2009 abgeschlossen sein soll. – Christopher HARPER-BILL, *John of Oxford, Diplomat and Bishop* (S. 83–105), stellt die geistliche Fürsorge, die John von Oxford seinem Bistum Norwich 1175 bis 1200 angedeihen ließ, in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. – F. Donald LOGAN, *The Cambridge Canon Law Faculty: Sermons and Addresses* (S. 151–164), behandelt Codex Oxford Queen's College ms. 54, fol. 93vff. aus dem 15. Jh. – Weitere Arbeiten der Festschrift befassen sich mit lokalgeschichtlich interessanten Themen, wie Mark BAILEY, *The Prior and Convent of Ely and their Management of the Manor of Lakenheath in the Fourteenth Century* (S. 1–19), M. J. FRANKLIN, *Bodies in Medieval Northampton: Legatine Intervention in the Twelfth Century* (S. 57–81), Rosalind HILL, *Bishop Sutton's*